

Kantonale Steueramnestie

Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 17. Juni 2010 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (TGR S. 1057) ersuchen die Grossräte Jean-Louis Romanens und Jean-Pierre Siggen den Staatsrat, eine Steueramnestie zu erlassen, die diesen Namen verdient, und 2011 und 2012 auf die Nachsteuer einen Rabatt von 70 %, 2013 einen Rabatt von 60 % und 2014 einen Rabatt von 50 % zu gewähren.

Die Motionäre machen geltend, dass auf Bundesebene per 1. Januar 2010 eine Teilamnestie in Kraft gesetzt worden ist. Die gleichen Bestimmungen sind mit der am 6. Oktober 2009 genehmigten Teilrevision auf kantonaler Ebene ins Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern übernommen worden.

Mit dieser Amnestie gehen Steuerpflichtige, die sich selbst anzeigen, straffrei aus, sie entbindet die Steuerpflichtigen aber nicht davon, für die Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer der letzten zehn Jahre die erhobene Nachsteuer inklusive Verzugszins zu zahlen. Damit haben diese Massnahmen kaum einen Anreiz, und nur sehr wenige Steuerpflichtige mit nicht deklariertem Vermögen machen von ihnen Gebrauch. Die Einführung eines Systems, das die Steuerpflichtigen auf Kantonsebene weniger schröpft, etwa nach dem Beispiel der Kantone Jura und Tessin und allenfalls Genf, bei dem ein ähnlicher Vorstoss hängig ist, wäre somit sinnvoll.

Die Motionäre nennen schliesslich die folgenden drei Zwecke, die mit einer Steueramnestie verfolgt werden:

1. Die Steueramnestie soll es Steuerpflichtigen ermöglichen, eine Situation in Ordnung zu bringen, für die sie nicht unbedingt verantwortlich sind.
2. Der Staat soll bisher nicht deklarierte Vermögenswerte besteuern können, die im Rahmen der Steueramnestie und auch künftig Steuererträge generieren.
3. Gewisse Beträge sollen wieder dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden und so die Investitionsfähigkeit des Steuerpflichtigen stärken, was in der Regel wiederum Steuereinnahmen generiert.

Antwort des Staatsrates

Am 20. März 2008 hat das Bundesparlament das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (AS 2008 S. 4453) verabschiedet, kein Gesetz über eine Teilamnestie. Dieses Gesetz ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Die Einzelheiten der straflosen Selbstanzeige gehören zum harmonisierten Recht.

Der Staatsrat hat in seiner Botschaft Nr. 151 vom 1. September 2009 beantragt, die entsprechenden Bestimmungen aus dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) (SR 642.14) ins DStG aufzunehmen. Diese Änderungen sind am 1. Januar 2010 in Kraft getreten, und gemäss den Motionären zeigen nur wenige Steuerpflichtige nicht deklariertes Vermögen an.

Vorauszuschicken ist, dass bei den Diskussionen in der parlamentarischen Kommission und anschliessend bei den Beratungen im Grossen Rat in der Oktobersession 2009 keinerlei

Bemerkungen zur steuerlichen Behandlung der straflosen Selbstanzeigen gemacht worden sind. Es wurde einfach darauf hingewiesen, dass es sich um eine Anpassung ans Bundesrecht handelte.

Nach den Informationen, über die die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) verfügt, gibt es durchaus Steuerpflichtige, die seit Anfang 2010 bisher nicht deklarierte Vermögens- und Einkommenselemente angezeigt haben. Im Jahr 2010 sind von der KSTV 89 Fälle bearbeitet worden, in denen es um nicht deklarierte Vermögen im Betrag von 12,6 Millionen Franken und nicht deklarierte Einkommen im Betrag von 3,1 Millionen Franken ging. Die kantonalen Nachsteuern und Verzugszinsen beliefen sich auf 800 000 Franken. Insgesamt (DBSt, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer) mussten diese Steuerpflichtigen Steuernachzahlungen im Betrag von rund 1,6 Millionen Franken leisten.

In der Sache verlangen die Motionäre vom Staatsrat eine Gesetzesbestimmung, die dem harmonisierten Steuerrecht zuwiderläuft. Nach Bundesgesetzgebung kann nämlich der Kanton nur die Ausgestaltung der Steuertarife, den Betrag der Abzüge und die steuerfreien Beträge bestimmen.

Die Motionäre wollen ein System einführen, mit dem die Steuerpflichtigen auf Kantonsebene weniger geschröpft werden, ähnlich wie in anderen Kantonen, so im Kanton Jura, Tessin und eventuell Genf. Im Kanton Jura ist tatsächlich ein vereinfachtes Anzeigeverfahren mit Pauschalsätzen für sämtliche Steuern eingeführt worden. Allerdings ist die Pauschalmethode auf die Kantons- und Gemeindesteuer beschränkt worden, und die direkte Bundessteuer wird nach den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften und Steuersätzen berechnet. Im Kanton Tessin steht Mitte November 2010 eine entsprechende Vorlage in der Steuerkommission des Grossen Rates noch zur Debatte. In Genf hat der Grosse Rat Bestimmungen über eine Teilamnestie verabschiedet. Dieses Gesetz wird im Februar 2011 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

So stellt der Staatsrat fest, dass unser Steuergesetz bundesrechtskonform ist und beibehalten werden muss. Zu berücksichtigen ist auch, dass viele Steuerpflichtige schon Vermögens- und Einkommenselemente angezeigt und die geschuldeten Steuern und Zinsen bezahlt haben. Diese Entscheide sind rechtskräftig und vollstreckbar. Bei einer Änderung der Gesetzgebung würden diejenigen Steuerpflichtigen, die sich um eine rasche Regelung bemüht haben und deren Fall bereits geregelt ist, gerade deshalb benachteiligt.

Die neuen vom Bund eingeführten und vom Kanton Freiburg sofort übernommenen Bestimmungen sind am 1. Januar 2010 in Kraft getreten und rechtswirksam. Nach Ansicht des Staatsrats darf nicht jedes Jahr das System gewechselt werden, da dieses sonst wirkungslos bleibt. Dabei besteht nämlich die Gefahr, dass die betroffenen Steuerpflichtigen jedes Mal auf eine neue, noch vorteilhaftere Version warten.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher die Abweisung dieser Motion.

Freiburg, den 11. Januar 2011